

Marktüberwachung

Rechte und Pflichten

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) ist zuständig für die Durchführung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in den jeweils geltenden Fassungen.

Als Wirtschaftsakteur (Hersteller, Bevollmächtigter, Händler oder Einführer) sind Sie Adressat der Marktüberwachungsmaßnahmen (§ 51 Absatz 1 MessEG).

Bei der Marktüberwachung gelten die im § 52 MessEG genannten Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten.

Betretensrechte

- Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des LBME NRW haben **Betretensrechte** zu Grundstücken, Betriebsräumen und Geschäftsräumen.
- Des Weiteren haben die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des LBME NRW das Recht, Produkte (hier: Messgeräte, sonstige Messgeräte, Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten) zu besichtigen, zu prüfen, prüfen zu lassen oder für Prüfzwecke in Betrieb nehmen zu lassen.
- Ferner haben die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des LBME NRW das Recht, Proben zu entnehmen, Muster zu verlangen sowie die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anzufordern. Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Gegenüber Konformitätsbewertungsstellen besteht das Recht, Auskünfte und Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben des LBME NRW erforderlich sind, zu verlangen.
- Sie haben die **Pflicht zur Duldung** hinsichtlich der Betretensrechte und Prüfbefugnisse des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW.

Unterstützungspflichten

- Sie haben auf Verlangen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW Räume und Unterlagen zu bezeichnen sowie Räume und Behältnisse zu öffnen.
Auch bei bestehendem Auskunftsverweigerungsrecht sind Sie verpflichtet, Unterlagen auf Verlangen vorzulegen und Räume sowie Behältnisse zu öffnen.
- Sie haben auf Verlangen dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin des LBME NRW Informationen über diejenigen vorzulegen, von denen Sie in den letzten zehn Jahren Messgeräte bezogen oder an die Sie Messgeräte abgegeben haben.
- Sie haben auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des LBME NRW erforderlich sind.

Auskunftsverweigerungsrecht

- Im Rahmen der Marktüberwachung sind Sie verpflichtet, dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin des LBME NRW auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des LBME NRW erforderlich sind.
In diesem Zusammenhang haben Sie das Recht, bei Fragen, die Sie selbst oder Angehörige der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, die Auskunft zu verweigern.
- Sofern Sie von Ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen, sind Sie verpflichtet, auf Verlangen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW, die Verweigerungsgründe hierfür darzulegen und glaubhaft zu machen.

Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens – Mess- und Eichgesetz (MessEG) – (Auszug)

§ 52 Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei der Marktüberwachung

(1) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, **sind die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten befugt**, unbeschadet der Rechte aus Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten **Grundstücke, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten**, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte im Sinne dieses Gesetzes

1. hergestellt werden,
2. zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt lagern,
3. angeboten werden,
4. ausgestellt sind oder
5. in Betrieb genommen werden.

Sie sind befugt, die Produkte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie insbesondere zu Prüfzwecken in Betrieb nehmen zu lassen [...].

(2) **Die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten können Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen [...].**

(4) **Die Marktüberwachungsbehörden können von Konformitätsbewertungsstellen nach den §§ 13 und 14 Absatz 1 sowie von deren mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragtem Personal die Auskünfte und Unterlagen verlangen**, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Werden sie nach Satz 1 tätig, haben sie die anerkennende Stelle zu informieren.

(5) **Der betroffene Wirtschaftsakteur hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden und die Marktüberwachungsbehörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Räume und Unterlagen zu bezeichnen sowie Räume und Behältnisse zu öffnen. Er hat auf Verlangen Informationen über diejenigen vorzulegen, von denen er in den letzten zehn Jahren Messgeräte bezogen oder an die er Messgeräte abgegeben hat. Er ist verpflichtet, den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen**, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind [...].